



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I.

Geltungsbereich / Vertragsunterlagen

1. Die TM LOGISTIK übernimmt Beförderungs- und Logistikaufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ergänzt durch die jeweils gültigen Beförderungsstarife der TM LOGISTIK ("Tariftabelle").
2. Soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten gegenüber Geschäftspartnern, die nicht Verbraucher sind, die Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017). Für von der TM LOGISTIK zu erbringende logistische Zusatzleistungen, die nicht von den ADSp erfasst werden, gelten ergänzend die Logistik AGB des DSLV – Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. Sowohl die ADSp als auch die Logistik AGB gelten jeweils in ihrer neuesten Fassung.
3. Die Tarife und Konditionen der TM LOGISTIK gelten für die Bundesrepublik Deutschland bis Festlandsende. Dienstleistungen außerhalb dieses Geltungsbereiches sind zuschlagspflichtig.
4. Die TM LOGISTIK arbeitet außerhalb des eigenen Liefergebietes mit Subunternehmern zusammen (u.A. DHL, DPD und GLS). TM LOGISTIK ist es insoweit unter Berücksichtigung der Interessen des Versenders freigestellt, Art, Mittel und Wege der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

II.

Leistungen

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, besorgt die TM LOGISTIK die Abholung und den Transport der Sendung bis zum Eingangsdepot des Frachtführers für den Haupt- und Nachlauf. Die Erstellung von Zollpapieren erfolgt kostenpflichtig auf Anfrage des Kunden.
2. Die TM LOGISTIK fertigt Sendungen grundsätzlich "frei Haus" ab. Davon abweichende Sendungen sind ausdrücklich über die Versandsoftware zu deklarieren.
3. Nachnahmeaufträge führt die TM LOGISTIK nur nach besonderer Vereinbarung durch. Die Vereinbarung wird durch einen besonderen Paketschein dokumentiert. Der Nachweis des erteilten Nachnahmeauftrages obliegt dem Auftraggeber. Anderenfalls ist die TM LOGISTIK nicht zur Erhebung der Nachnahme verpflichtet.
4. Die TM LOGISTIK befördert Sendungen zum Zielort und stellt sie an den Empfänger zu. Dabei wird alles

Mögliche unternommen, die Sendungen innerhalb eines Zeitfensters entsprechend der eigenen Qualitätsziele (Regellaufzeiten) zuzustellen. Diese Regellaufzeiten sind allerdings nicht garantiert und die TM LOGISTIK ist nicht zu einer Einhaltung einer Lieferfrist verpflichtet, es sei denn der Service anderer Produkte, wie z. B. Express wurde gewählt.

5. Neben der Organisation des Transportes übernimmt die TM LOGISTIK die komplette Abwicklung im Fall von Verlusten oder Schadensfällen.

III.

Verpackung / Beförderungsbeschränkungen und –ausschluss

1. Dem Versender obliegt die ausschließliche Verantwortung für die Innen- und Außenverpackung. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchung durch automatische oder manuelle Sortierung sowie erforderlichenfalls vor unterschiedlichen klimatischen Bedingungen schützt und einen Zugriff auf den Inhalt ohne Spurenhinterlassung nicht zulässt. Der Versender hat darauf zu achten, dass eine Verpackung diesen Anforderungen entspricht. Sofern transportertifizierte Kartonage existiert, muss diese genutzt werden. Im Übrigen gilt folgendes: Die TM LOGISTIK transportiert Pakete bis zu einem Einzelgewicht in Höhe von 31,5 kg mit einer Länge von maximal 1,20 m, einer Höhe von maximal 0,60 m und einer Breite von maximal 0,60 m. Bei Überschreitung der Höchstmaße oder einer Verpackungsform, welche eine manuelle Bearbeitung in Verteilerzentren erfordert, ist der Auftraggeber verpflichtet, für jedes die Höchstmaße überschreitende und/oder Zusatzbehandlung erfordernde Paket eine zusätzliche Pauschale gemäß der "Tariftabelle" der TM LOGISTIK zu zahlen. Bei Überschreitung des Maximalgewichts kann es zu einem kostenpflichtigen Beförderungsausschluss mit Rücktransport kommen.
2. Von der Beförderung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) unzureichend und/oder nicht beförderungssicher verpackte Güter,
 - b) lebende Tiere,
 - c) Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes,
 - d) Güter von besonderem Wert, die in Ziffer VIII Nr. 1 genannte Versicherungsleistung übersteigenden Wert, insbesondere Antiquitäten und Kunstgegenstände Edelmetalle
 - e) Valoren jeder Art, insbesondere Bank- bzw. geldwerte Papiere, Bargeld, Dividendengutscheine, Fahrkarten, Gewinnanteilscheine,



- f) Gutscheine, Edelmetalle, echter Schmuck, Edelsteine und Perlen,
leicht verderbliche Ware.
- g) Sendungen mit einem tatsächlichen Wert über 25.000€ Brutto. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. VII dieser AGB bleiben von dieser Wertgrenze unberührt.
- h) Sendungen mit Inhalten, welche geeignet sind bei gewöhnlichem Transportablauf und ordnungsgemäßer Verpackung Personen zu verletzen, zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen
- i) Medikamente, welche von anderen Gütern getrennt befördert werden müssen. Ebenso Impfstoffe, Insulin oder Betäubungsmittel
- j) Sendungen, deren Transport rechtswidrig ist oder gegen behördliche Auflagen verstoßen würde.
3. Die Beförderung gefährlicher Güter erfolgt nur nach besonderer Absprache und nach Abschluss einer Sondervereinbarung mit der TM LOGISTIK. Enthält ein Paket sowohl Güter, die einem Beförderungsausschluss unterfallen, als auch Güter, die nicht von einem Beförderungsausschluss erfasst werden, unterliegt das Paket gleichwohl insgesamt dem Beförderungsausschluss.
4. Die TM LOGISTIK ist nicht verpflichtet Sendungen auf Beförderungsausschlüsse, welche unter III.2. genannt sind, zu prüfen und weist darauf hin, dass eventuelle Folgekosten durch die Beförderung dieser Güter vom Auftraggeber selbst zu tragen sind.
- IV.
- Kosten
1. Die Entgelte für die Beförderung und die sonstigen Dienstleistungen richten sich nach der jeweils gültigen "Tariftabelle", soweit nichts Abweichendes mit dem Auftraggeber vereinbart worden ist.
2. Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Kostensteigerungen (z.B. Kraftstoffpreise) respektive Aufschlägen, die durch Marktveränderungen resultieren, werden diese Kostensteigerungen nach vorheriger Information des Auftraggebers dem Tarif zugeschlagen.
3. Der Auftraggeber trägt die Kosten, die der TM LOGISTIK in Folge jeglicher Rücktransporte entstehen. Der Auftraggeber trägt auch die Kosten, die der TM LOGISTIK in Folge von Umverfügungen und wegen des erhöhten Aufwandes bei nicht automatisch sortierfähigem Transportgut entstehen.
4. Die TM LOGISTIK berechnet für die Abholung von Paketen eine Servicepauschale. Weiterhin berechnet die TM LOGISTIK pro Rechnung eine Auslagenpauschale. Die Höhe der Servicepauschale und der Auslagenpauschale richten sich nach der jeweils gültigen Tariftabelle. Bei Erstellung einer Papierrechnung berechnet TM Logistik € 1,50 pro Rechnung.
5. Die TM LOGISTIK berechnet dem Auftraggeber den "unfreien" Rechnungsbetrag zuzüglich einer Umbuchungspauschale, wenn
- wegen falscher Angaben in den Begleitpapieren eine neue Rechnung erstellt werden muss oder
 - eine neue Rechnung erstellt werden muss, weil der Empfänger einer Unfrei-Sendung die Zahlung des Speditionsentgeltes verweigert.
- Die Höhe der Umbuchungspauschale richtet sich nach der jeweils gültigen Tariftabelle.
- V.
- Auftragserteilung / Dokumentation
1. Die Auftragserteilung an die TM LOGISTIK erfolgt durch die Nutzung der Versandsoftware bzw. durch Versandpapiere, welche auf der Homepage der TM LOGISTIK kostenpflichtig bestellbar sind.
2. Von Punkt V.1. abweichende Paketdokumentationen müssen vom Auftraggeber bei Auftragserteilung mit der TM LOGISTIK abgestimmt werden.
3. Die TM LOGISTIK ist für Fehler beim Ausfüllen der Formulare durch den Auftraggeber oder Dritte nicht verantwortlich.
4. Sendungsbegleitende, für Dritte bestimmte Unterlagen, z.B. Lieferscheine, müssen unmittelbar und sicher am Transportgut befestigt sein.
- VI.
- Mitwirkungspflichten
1. Dem Auftraggeber obliegen die ordnungsgemäße Adressierung und die Anbringung der Adresse/der Beförderungspapiere an der Sendung.
2. Soweit eine zollamtliche Abwicklung erforderlich und vereinbart ist, hat der Auftraggeber die für die zollamtliche Abfertigung notwendigen Unterlagen vollständig und korrekt vorzulegen.



3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Übergabe der Sendung zu prüfen, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Güter im Sinne von Ziffer II. handelt, und dies der TM LOGISTIK anzuzeigen. In Zweifelsfällen hat der Auftraggeber die TM LOGISTIK zu informieren und eine Entscheidung einzuholen.
4. Hinweise auf Versandstücken, wie beispielsweise „Vorsicht Glas“ oder „oben/unten“ können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dem Versender wird dadurch insbesondere nicht die Pflicht entzogen die Sendung ordnungsgemäß zu verpacken.
5. Der Auftraggeber ist bei Schadensfällen zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind die zur Schadensbearbeitung benötigten Unterlagen und Nachweise bereit zu stellen. Dies beinhaltet beispielsweise Einkaufsnachweise oder ausgefüllte Eidesstattliche Versicherungen. Andernfalls kann TM LOGISTIK eine Schadensregulierung verweigern.

VII.

Haftung

1. Die Haftung von TM LOGISTIK wird durch diese Bestimmungen geregelt und beschränkt, soweit nicht zwingendes nationales Recht, die CMR oder internationale Luftverkehrsabkommen gelten.
2. Im Übrigen haftet die TM LOGISTIK von der Übernahme bis zur Ablieferung wie folgt, soweit kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen:
 - a) **die Haftung von TM LOGISTIK ist auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro beschädigtem oder in Verlust geratenen Kilogramm des Sendungsgutes begrenzt.**
 - b) **Die Haftung von TM LOGISTIK für andere Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Güterschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000 je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt; die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen;**
 - c) **bei verfügbaren Lagerungen ist die Haftung von TM LOGISTIK für Güterschäden auf € 5 / kg, für Vermögensschäden auf € 5.000 je Schadenfall begrenzt. Bei Inventurdifferenzen findet eine wertmäßige Saldierung von Fehl- und Mehrbeständen statt;**

d) **die Haftungsbegrenzungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche;**

e) **vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die TM LOGISTIK, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird, begangen haben.**

3. Die Haftung für Paketverlust, welche durch TM LOGISTIK verschuldet wurde, beschränkt sich auf den nachzuweisenden Einkaufswert oder bei gebrauchter Ware auf den Zeitwert des versendeten Gutes, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

VIII.

Versicherung

1. Für jedes Paket besteht eine Transportversicherung. Die Versicherungsleistung ist der Höhe nach begrenzt auf € 500,00.
2. Eine höhere Versicherung ist im Einzelfall möglich. Diese bedarf der schriftlichen oder telefonischen Anmeldung und Vereinbarung mit der TM LOGISTIK. Diese Sendungen müssen den Fahrern von der TM LOGISTIK gesondert ausgehändigt werden.
3. Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Auftraggeber, die sich gegenüber TM LOGISTIK als Verbotskunde erklären.
4. Die Abtretung der Versicherungsansprüche durch den Auftraggeber an Dritte ist ohne vorherige Einwilligung von TM LOGISTIK ausgeschlossen.
5. Schadensersatzansprüche können nur anerkannt werden, wenn bei Ablieferung der Sendung ein entsprechender schriftlicher Vorbehalt auf der Sendung oder den zugehörigen Transportpapieren angebracht wird, der den Mangel der Sendung deutlich beschreibt. Anderenfalls gilt die Sendung als mangelfrei abgeliefert.

IX.

Schadensanzeige, Frist

1. Der Empfänger hat die Sendung bei der Ablieferung unverzüglich auf Beschädigungen und auf Vollständigkeit zu untersuchen. Offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen hat der Empfänger unverzüglich schriftlich bei TM LOGISTIK anzuzeigen.



2. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen und Teilverluste der Ware sind der TM LOGISTIK innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung mündlich bekannt zu geben. Auf die mündliche Schadensanzeige erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung, die als Nachweis der Schadensanzeige dient. Ohne diese schriftliche Bestätigung gilt die Sendung als mangelfrei abgeliefert.
3. Beschädigte und unvollständige Pakete, die durch Subunternehmer zugestellt werden, sind innerhalb der Fristen der Ziffern 1. und 2. zu prüfen. Beschädigte und unvollständige Pakete, die durch Subunternehmer zugestellt wurden, sind durch Vorlage der gesamten Sendung der nächsten Filiale des Subunternehmers innerhalb von 7 Kalendertagen zu melden. Die Beschädigungen oder Fehlmengen sind dort zu dokumentieren. Die TM LOGISTIK ist von dem Schadensereignis unter Vorlage der Schadensdokumente unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anderenfalls ist die TM LOGISTIK von ihrer Pflicht zur Ersatzleistung frei.

X.

Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der TM LOGISTIK aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder von TM LOGISTIK als berechtigt anerkannt wurden.

XI.

Datenschutz

Die TM LOGISTIK ist berechtigt, Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Auftraggeber oder Empfänger im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Auftrag angegeben werden. Die Verwendung der vom Auftraggeber mitgeteilten personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) erfolgt gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des abgeschlossenen Vertrages verwendet, soweit diese Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Die TM LOGISTIK ist ermächtigt, im gesetzlichen Rahmen Daten an Behörden weiterzugeben, insbesondere an die Zollbehörden.

XII.

Gerichtsstand / anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.

2. Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten die Bestimmungen der CMR oder des Warschauer/Montrealer Übereinkommens.
3. Regelungslücken sind unter Zuhilfenahme des deutschen Rechts aufzufüllen.

XIII.

Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die TM LOGISTIK.
2. Die Fahrer sind zur Entgegennahme oder zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen nicht bevollmächtigt.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Sinn möglichst nahe kommt.

Stand: 01. August 2022. Änderungen vorbehalten.